

---

## S 19 SO 104/21

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Angabe des Wohnsitzes Wohnungslosigkeit Zulässigkeit der Berufung
Leitsätze	1. Ein zulässiges Rechtsschutzbegehren setzt voraus, dass im Verfahren auch die Anschrift des Rechtssuchenden – als Teil der Bezeichnung des Klägers – genannt wird. Dazu gehört die Angabe des Wohnsitzes bzw. Aufenthalts- oder Beschäftigungsortes des Rechtssuchenden. Die Anschrift „postlagernd“ genügt grundsätzlich nicht. 2. Die Angabe kann ausnahmsweise entbehrlich sein, wenn besondere, dem Gericht mitgeteilte Gründe dies rechtfertigen.
Normenkette	<a href="#">SGG § 153 Abs. 1</a> <a href="#">SGG § 92</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 SO 104/21
Datum	28.04.2022

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 SO 155/22
Datum	13.07.2023

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 28. April 2022 wird verworfen.

---

II. AuÃgerichtliche Kosten fÃ¼r das Berufungsverfahren sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

**T a t b e s t a n d :**

Die KlÃ¤gerin begehrt verschiedene Feststellungen im Zusammenhang mit den vom Beklagten nach dem ZwÃlften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) anerkannten Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung.

Die 1947 geborene KlÃ¤gerin bezog in der Zeit vom 17.01.2006 bis 31.12.2012 Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Jobcenter L. Seit Januar 2013 erhÃlt sie eine Altersrente in HÃ¶he von rund 500 â¬ monatlich. Mit Bescheid vom 14.02.2013 bewilligte der Beklagte ergÃnzende Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem Vierten Kapitel des SGB XII fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013. Wegen der HÃ¶he der bei der Leistungsberechnung jeweils anerkannten Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r ihre Wohnung in L fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin mehrere Rechtsstreite vor dem Sozialgericht Augsburg (SG) und dem Bayer. Landessozialgericht (LSG).

Zum 01.08.2013 zog die KlÃ¤gerin nach S in den Landkreis L. Mit Schreiben vom 02.12.2013 wies der Beklagte die KlÃ¤gerin auf das bevorstehende Ende des Bewilligungszeitraums hin und forderte sie auf, einen Vordruck zur ÃberprÃ¼fung der HilfebedÃ¼rftigkeit auszufÃ¼llen und mit verschiedenen Nachweisen vorzulegen. Der Aufforderung kam die KlÃ¤gerin nicht nach, weil sie der Auffassung war, dass sie keinen Folgeantrag stellen mÃ¼sse. Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes erhielt die KlÃ¤gerin noch fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2014 bis zum 30.04.2014 Leistungen in der bisherigen HÃ¶he (Beschluss des Senats vom 20.03.2014 â [L 8 SO 35/14 B ER](#)). Nachdem die KlÃ¤gerin jedoch auch einer weiteren Aufforderung zur Vorlage des ausgefÃ¼llten Vordrucks zur ÃberprÃ¼fung der HilfebedÃ¼rftigkeit nicht nachgekommen war, versagte der Beklagte mit Bescheid vom 22.04.2014 die GewÃhrung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung fÃ¼r die Zeit ab 01.05.2014. Klage und Berufung gegen den Versagungsbescheid vom 22.04.2014 blieben ohne Erfolg (Urteil des Senats vom 21.02.2017 â [L 8 SO 115/15](#)). Einen Antrag auf Prozesskostenhilfe fÃ¼r eine Nichtzulassungsbeschwerde lehnte das Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 25.07.2017 ab ([B 8 SO 16/17 BH](#)).

Nach der ZwangsrÃumung ihrer Wohnung in S wurde die KlÃ¤gerin am 21.02.2018 von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet. Eine neue Anschrift hat sie weder dem Beklagten noch der Gemeinde S mitgeteilt. Abfragen im Bayerischen BehÃ¶rdeninformationssystem (BayBis) â zuletzt am 28.11.2022 â ergaben ebenfalls keine weiteren Erkenntnisse. Nach ihren eigenen Angaben ist die KlÃ¤gerin wohnungslos. Ihre Post erhÃlt sie durch Postlagerung.

Mit Schreiben vom 19.05.2021 â in welchem sie erstmals die Anschrift in der A StraÃe in L angab â beantragte die KlÃ¤gerin verschiedene AuskÃ¼nfte zu den

---

vom Beklagten anerkannten Kosten für Unterkunft und Heizung; die aufgeworfenen Fragen beantwortete der Beklagte mit einem Schreiben vom 15.06.2021.

Gegen diese Auskunft des Beklagten vom 15.06.2021 hat die Klägerin am 21.07.2021 Klage zum SG erhoben mit den Anträgen (1.) festzustellen, dass der Beklagte über kein schlüssiges Konzept verfüge, um hieraus die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft bestimmen zu können, (2.) festzustellen, dass die vom Beklagten als angemessen festgelegte Mietobergrenze in Höhe von 480 € bzw. 400 € auf Grund eines fehlenden schlüssigen Konzepts unkorrekt ermittelt worden sei sowie (3.) den Beklagten zu verurteilen, ihr Kosten der Unterkunft auf der Grundlage der Wohngeldtabelle plus eines Sicherheitszuschlags von 10% zu gewähren. Das LSG habe bereits in einem Urteil vom 25.06.2015 ([L 7 AS 852/12](#)) festgestellt, dass das vom Beklagten genannte Konzept der Firma E nicht den Anforderungen des BSG zur Erstellung eines schlüssigen Konzepts entspreche. Da die festgelegten Mietobergrenzen rechtswidrig bestimmt worden und daher nicht anwendbar seien, sei ihr als Richtwert bei der Wohnungssuche der Tabellenwert der Wohngeldtabelle plus Sicherheitszuschlags von 10 % entsprechend der Rechtsprechung des BSG zu gewähren. Im Rahmen der so festgelegten Bruttokaltmiete könne sie in absehbarer Zeit voraussichtlich eine Unterkunft in L beziehen und dadurch ihre Wohnungslosigkeit beenden. Erst mit Bezug der Unterkunft würden die zwingenden Voraussetzungen für die Gewährung von Grundsicherung im Alter erfüllt.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 28.04.2022 als unzulässig verworfen. Für die Feststellung, dass der Beklagte derzeit kein schlüssiges Mietkonzept habe, fehle es am Rechtsschutzbedürfnis unabhängig davon, ob man diese Klage als Normenkontrollklage oder als Feststellungsklage betrachte. Seit 28.03.2020 gelte für Bewilligungszeiträume mit Beginn zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2022 eine Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie, wonach abweichend von [§ 35](#) und [§ 42a SGB XII](#) für sechs Monate die tatsächlichen Kosten als angemessen gälten. Die Frage, ob ein schlüssiges Konzept vorliege, sei damit vorübergehend irrelevant. Es gebe also keinerlei Bedarf für eine diesbezügliche Feststellung. Daraus folge auch, dass für die von der Klägerin begehrte Feststellung, die vom Beklagten als angemessen festgelegten Mietobergrenzen seien aufgrund eines fehlenden Konzepts unkorrekt, kein Bedürfnis bestehe. Darüber hinaus habe die Klägerin keine konkrete Wohnung in Aussicht, für welche die von ihr begehrten Feststellungen getroffen werden könnten.

Dagegen hat die Klägerin Berufung beim Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Die Berufung sei unzulässig, weil der Streitwert unterhalb des Mindestbetrags von 750 € liege. Sie habe deshalb beim SG mündliche Verhandlung beantragt. Eine Nachfrage der Berichterstatterin, was genau sie mit ihrer Berufung erreichen wolle, ist unbeantwortet geblieben.

Die Klägerin ist zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 13.07.2023

---

nicht pers nlich erschienen, sondern hat Herrn A gem ss [  202](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i.V.m. [  141 Abs. 3](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) bevollm chtigt. Dieser hat auf Nachfrage angegeben, dass sich die Kl gerin in Deutschland aufhalte. Weitere Angaben wolle er nicht machen. M glich sei der letzte melderechtliche Wohnsitz der Kl gerin in S.

Ein Antrag ist in der m ndlichen Verhandlung ausdr cklich nicht gestellt worden.

Der Beklagte beantragt,  
  die Berufung zur ckzuweisen.

Er h lt die erstinstanzliche Entscheidung f r zutreffend.

Zur Erg nzung des Tatbestands wird auf die vorgelegten Beh rdenakten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

**E n t s c h e i d u n g s g r   n d e :**

Die Berufung ist unzul ssig und deshalb zu verwerfen. Die Kl gerin hat weder eine Wohnanschrift angegeben noch ist sie bereit, dem Gericht ihren tats chlichen Aufenthaltsort mitzuteilen.

Nach [  153 Abs. 1](#), [  90 SGG](#) ist eine Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Gesch ftsstelle bei dem zust ndigen Gericht zu erheben. Das Ersuchen um Rechtsschutz soll gem ss [  92 Abs. 1 SGG](#) u.a. die Beteiligten bezeichnen und vom Kl ger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein. Ein zul ssiges Rechtsschutzbegehren setzt voraus, dass im Verfahren auch die Anschrift des Rechtssuchenden   als Teil der Bezeichnung des Kl gers   genannt wird (BSG vom 18.11.2003   [B 1 KR 1/02 S](#)   juris). Der Angabe des Wohnsitzes bzw. Aufenthalts- oder Besch ftigungsortes des Rechtssuchenden bedarf es bereits deshalb, um die  rtliche Zust ndigkeit des Gerichts feststellen zu k nnen und damit ein T tigwerden des zust ndigen gesetzlichen Richters zu gew hrleisten, ferner, um die rechtswirksame Zustellung gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen bewirken zu k nnen (LSG Berlin-Brandenburg vom 21.02.2013   [L 3 R 879/10](#)   juris Rn. 28). Ausnahmsweise kann wegen des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz die Angabe entbehrlich sein, wenn besondere, dem Gericht mitgeteilte Gr nde dies rechtfertigen, insbesondere Obdachlosigkeit oder ein schutzw rdiges Geheimhaltungsinteresse (BSG vom 18.11.2003, aaO., Rn. 8; Schmidt in Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl.,   92 Rn. 4 m.w.N.).

Das Gericht kann vorliegend nicht feststellen, wo die Kl gerin seit der Klageerhebung wohnte oder wo sie sich derzeit aufh lt. Die Anschrift  postlagernd  gen gt nicht. Dies auch deshalb, weil aus den Gerichtsakten hervorgeht, dass die Kl gerin Zustellungen per Einschreiben/R ckschein regelm ssig nicht selbst bei der Postfiliale abholt, sondern diese von A abgeholt

---

werden.

Die Klägerin, die seit dem Verlust ihrer Wohnung in S nicht mehr amtlich gemeldet ist, hat gegenüber dem Gericht lediglich wiederholt vorgetragen, dass sie wohnsitzlos sei. Nähere Angaben zu ihrem tatsächlichen Aufenthalt und zu den Umständen ihrer Wohnungslosigkeit wollte und will die Klägerin nicht machen. An einer Obdachlosigkeit der Klägerin bestehen jedoch erhebliche Zweifel: Die Klägerin hat ihre Wohnung in S bereits im Februar 2018 verloren; seither hat sie weder beim Beklagten vorgesprochen noch ist sie in einem Obdachlosenhilfesystem im Landkreis L aufgetaucht. Zu den Umständen, wo und wie sie lebt, macht die Klägerin keine Angaben. Sie ist jedoch im Hinblick auf die Begründung einer Ausnahme vom Erfordernis der Angabe einer Wohnanschrift darlegungspflichtig. Allein die Angabe, wohnsitzlos zu sein, reicht dafür nicht aus. Zuletzt in der mündlichen Verhandlung hat der von der Klägerin entsandte und bevollmächtigte Vertreter Angaben zum tatsächlichen Aufenthalt der Klägerin ausdrücklich verweigert.

Daher kommt es nicht mehr darauf an, dass die Klägerin selbst davon ausgeht, dass die Berufung ohnehin nicht zulässig ist, weil der Beschwerdewert von 750 € (vgl. [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)) nicht überschritten werde. Ausgehend von dem von der Klägerin beim SG gestellten Antrag wäre die Berufung auch ohne Zulassung statthaft. Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war die Feststellung der Angemessenheit der vom Beklagten festgelegten Mietobergrenzen sowie eine Zusicherung künftiger Leistungen für Unterkunft und Heizung. Gemäß [Â§ 3 ZPO](#) wird der Wert des Streitgegenstandes vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt, das unter Zuhilfenahme aller Anhaltspunkte und Erkenntnisquellen auszuüben ist (Littmann in Berchtold, SGG, 6. Aufl., Â§ 144 Rn. 10). Maßgebend ist das wirtschaftliche Interesse der Klägerin an ihrer Klage. Dieses wirtschaftliche Interesse bezieht sich vorliegend auf die Berücksichtigung von Unterkunftskosten in bestimmter Höhe im Rahmen einer künftigen Bewilligung von Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Da die Klägerin jedoch auf die Nachfrage des Gerichts nicht reagiert und auch in der mündlichen Verhandlung keinen Antrag gestellt hat, ist entsprechend ihrem schriftsätzlichlichen Vorbringen davon auszugehen, dass der Wert ihrer Beschwerde 750 € nicht übersteigt.

Die Berufung ist deshalb als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den [Â§§ 183, 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Â

---

Erstellt am: 11.07.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024